

Satzung der

Ka. Ge. Jonges vom Westkotten 1934 e.V.

Eingetragener Verein VR 1892 Satzung vom 07.04.1951 letzter Eintragung 20.07.2007

§ 1 - Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen „**Ka. Ge. Jonges vom Westkotten 1934 e.V.**“

Die Vereinsfarben sind Rot-Grau/Silber.

Die Gesellschaft hat Ihren Sitz in Wuppertal.

Die Karnevalsgesellschaft soll in dem Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz e.V. beigefügt.

§ 2 - Zweck des Vereins

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, den Karneval zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Durchführung folgender Veranstaltungen:

Karnevalistische Gala, Kappenfeste ,Ordensevent
Karnevalsveranstaltung in Alten/Pflegeheimen und die
Unterstützung des Wuppertaler Rosensonntagzuges.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Es gibt Mitgliedschaften folgender Art:

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahren
- b) ordentliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) Ehrenmitglieder
- d) Ehrensensoren
- e) Passive Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre, sowie alle Ehrenmitglieder und Ehrensensoren besitzen Stimmrecht sowie aktives Wahlrecht.

Zu Organen bzw. Mitglieder von Organen des Vereins können nur gewählt werden, ordentliche Mitglieder über 18 Jahre, sowie alle Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins, können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ehrenmitglied wird, wer vom Vorstand als solches ernannt wird.

Ehrensensoren werden vom Vorstand ernannt.

Fördermitglieder werden vom Vorstand ernannt.

Ein Aufnahmeanspruch (Aktiv oder Passiv) besteht nicht. Die Ablehnung einer Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und Bestimmungen der Satzung, sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse der Karnevalsgesellschaft einzuhalten. Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu leisten.

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Bedingungen für die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen, werden für jede einzelne Veranstaltung vom Vorstand verbindlich festgelegt.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt aus der Karnevalsgesellschaft
2. durch Ausschluss aus der Karnevalsgesellschaft
3. durch Tod
4. durch Auflösung der Karnevalsgesellschaft

Der Austritt aus der Karnevalsgesellschaft (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Durch Ausschluss

Der Ausschluss wird seitens des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch begründeten eingeschriebenen Brief seitens des geschäftsführenden Vorstandes bekannt zu geben.

Das ausgeschlossen Mitglied ist berechtigt beim geschäftsführenden Vorstand binnen 14 Tage schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss einzulegen.

Der geschäftsführende Vorstand hat dann diese Angelegenheiten in der folgenden Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, welche über den Einspruch mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem ausgeschlossenen Mitglied, durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Mit der Bekanntgabe endet die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitgliedes.

Sachen, die im Eigentum des Vereins sind, müssen mit dem Ausscheiden, im gereinigten Zustand an den Vorstand zurück zu geben werden. Näheres regelt die Richtlinie.

Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe kann Schadensersatz gefordert werden.

§ 6 - Beitrag

Art und Höhe des Beitrages wird durch die Richtlinie geregelt.

Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Über Stundungsanträge und Erlassanträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach der jeweils gültigen Richtlinie.

§ 7 - Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Die Mitgliederversammlung (Monatsversammlung)
3. Der geschäftsführende Vorstand
4. Der erweiterte Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem/der 1.Vorsitzender/in
dem/der 1.Geschäftsführer/in
dem/der 1.Schatzmeister/in

Der geschäftsführende Vorstand vertritt im Sinne des § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertritt einzeln.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 2. Schatzmeister/in
4. dem Präsident / Vizepräsident

Der erweiterte Vorstand kann durch die Jahreshauptversammlung um weitere Positionen (z.B. 2. Geschäftsführer und Literat) erweitert werden.

Der erweiterte Vorstand hat neben seinen satzungsgemäßen Aufgaben den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für jeweils drei Jahre gewählt.

Die Sitzungen des Geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Im Falle seiner Verhinderung hat der 2. Vorsitzende an seine Stelle zu treten. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

Die Jahreshauptversammlung besteht aus der Versammlung der anwesenden Mitglieder.

Sie wird vom

1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom
2. Vorsitzenden, geleitet und von diesem auch eingeladen.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss spätestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte erfolgen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.

Die Jahreshauptversammlung kann Anträge, die verspätet gestellt werden, durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit zulassen.

Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Satzungsänderungen können nur auf der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines satzungsgemäßen Vertreters.

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der geschäftsführende Vorstand muss zur außerordentlichen Jahreshauptversammlung einladen, wenn dies von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Jahreshauptversammlung hat die gleiche Befugnis wie die Jahreshauptversammlung.

Auch für deren Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen.

Die Jahreshauptversammlung hat die ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen zu nehmen, die Organe zu wählen und diese zu entlasten.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die zu den Monatsversammlungen anwesend waren. Die Bekanntgabe der Termine für die Monatsversammlungen erfolgen formlos in der jeweils vorausgegangenen Versammlung.

Sind auf den Mitgliederversammlungen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern erforderlich, hat eine schriftliche Einladung des geschäftsführenden Vorstandes unter Benennung der Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die beiden Kassenprüfer werden für 3 Jahre gewählt.

Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Kassenprüfer werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

Zu Kassenprüfern sollten möglichst keine Mitglieder des Vorstandes gewählt werden.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen keine Kassenprüfer sein.

Die Kassenprüfung ist jeweils bis spätestens 14 Tage vor jeder Jahreshauptversammlung vorzunehmen und durch einen schriftlichen Bericht abzuschließen.

Die Kassenprüfer sind berechtigt sämtliche Bücher und Belege jederzeit zu prüfen und einzusehen.

§ 8 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 – Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich hiermit eine Geschäftsordnung.
Die Geschäftsordnung wird auf der Jahreshauptversammlung durch die Jahreshauptversammlung festgestellt durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

An diese Geschäftsordnung sollten sich alle Mitglieder und Organe des Vereins halten.

Abweichungen hiervon sollten nur bei Vorliegen besonders triftiger Gründe vorgenommen werden.

Änderungen der Geschäftsordnung sind durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig.

§ 10 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Carnevals Comitee Wuppertal e.V. unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen auf der Jahreshauptversammlung
am 09.08.2020

W. Michaelis

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

H. Michaelis

1. Schatzmeister/in

Beatrix Wölsch

Geschäftsführer/in

J. Jenzel